



Verkaufs- und Lieferbedingungen
CVR NR. 26 70 48 63

1.0 Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend "Lieferbedingungen") finden auf alle Lieferungen von Produkten und/oder Serviceleistungen (nachstehend "Produkte") der DOT A/S an Kunden (nachstehend "Kunde") Anwendung, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

1.2 Kundeneigene allgemeine Einkaufsbedingungen und etwa im Auftrag des Kunden aufgeführte Sonderbedingungen o.ä. finden auf den Geschäftsverkehr der Parteien keine Anwendung, soweit diese von DOT nicht vorher schriftlich genehmigt worden sind.

1.3 Lieferungen und/oder Serviceleistungen der DOT erfolgen im Übrigen insoweit unter Zugrundelegung der Technischen Lieferbedingungen der Nordic Galvanizer (nachstehend "NG") für das Feuerverzinken als Lohnarbeit 2017, als in den Lieferbedingungen keine Abweichungen hiervon vereinbart worden sind. Die Technischen Lieferbedingungen der NG sind diesen Lieferbedingungen beigelegt.

2.0 Angewandte Normen

2.1 Die Arbeiten von DOT werden im Einklang mit den geltenden Normen unter Berücksichtigung der in diesen Lieferbedingungen genannten Änderungen ausgeführt, und zwar: DS/EN ISO 1461 (Feuerverzinkung), DS/EN ISO 2063 (Metallisierung), DS/EN ISO 12944 (Nass-in-Nass Lackierung), DIN 55633 (Pulverbeschichtung) und dem technischen Datenblatt der DOT Aquacoat A/S (auf der Website www.dot.dk einzusehen).

2.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Material für die vereinbarte Oberflächenbehandlung und die gewünschte Schichtdicke geeignet ist. Falls der Kunde besondere Anforderungen oder Wünsche hat, die von den vorbezeichneten Normen abweichen, sind diese der DOT vor der Auftragserteilung mitzuteilen, und die Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der DOT.

3.0 Angebote und Preise

3.1 Alle Angebote bleiben 7 Tage verbindlich, soweit sich aus dem Angebot nicht etwas anderes ergibt.

3.2 Falls im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs Stückpreise vereinbart worden sind, können von DOT Änderungen von Preisen und Bedingungen mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich angekündigt werden. Die im laufenden Geschäftsverkehr vereinbarten Preise und Bedingungen werden hinfällig, wenn für die Dauer von 3 Monaten unter Bezugnahme auf den Rahmenvertrag der Parteien keine Aufträge erteilt worden sind. Preise und Bedingungen sind daraufhin neu auszuhandeln.

3.3 Alle Preise verstehen sich in dänischen Kronen (DKK) ausschl. MwSt., Zölle, Steuern und sonstiger Abgaben, Frachten und Verpackung. Bei Lieferungen außerhalb der EU trägt der Kunde die Verantwortung für die einwandfreie Abrechnung von Zöllen, Steuern und Abgaben etc.

3.4 Bei Produkten, die nicht innerhalb von 30 Tagen gefertigt und geliefert werden sollen, behält sich DOT eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Preises vor, falls in der Zeit bis zur Lieferung der Produkte Änderungen von Rohstoffpreisen, Steuern und Abgaben, Wechselkursen, Zolltarifen o.ä. eingetreten sind, die einen Anstieg des Verkaufspreises bewirken.

3.5 Die dem Kunden mitgeteilten Preise sind unter der Voraussetzung abgegeben worden, dass die zu verzinkenden Werkstücke den in Ziffer 13 genannten Anforderungen der DOT an die Lieferungen des Kunden gerecht werden, darunter eine maximale Tauchzeit von 3 Minuten, vgl. Ziffer 13.

Falls die vom Kunden eingelieferten Werkstücke nicht ohne zusätzliche Vorbehandlung und/oder nicht bei den üblichen Tauchzeiten behandelt werden können, hat der Kunde die dabei anfallenden Mehrkosten einschl. der mit den längeren Tauchzeiten verbundenen Kosten zu tragen. Steigen die Zinkpreise um mehr als 5 Prozent an gegenüber den Preisen zum Zeitpunkt der Angebotsunterbreitung, kann von DOT eine Anpassung der vereinbarten Preise um den Preisanstieg verlangt werden.

4.0 Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Lieferungen sind in dänischen Kronen (DKK) zu bezahlen, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

4.2 Die Zahlungsbedingungen sind im Angebot vermerkt. Mangels entsprechender Angaben dazu im Angebot sind die Zahlungsbedingungen netto bar bei Lieferung.

4.3 Eventuelle Mängelrügen berechtigen nicht zur Einbehaltung der Kaufsumme. Der Kunde darf lediglich mit Forderungen, die von DOT genehmigt oder vom Gericht oder Schiedsgericht rechtskräftig festgestellt sind, aufrechnen.

4.4 Bei Zahlungsverzug können von DOT Verzugszinsen in Höhe von 2,00 % pro angebrochenen Monat in Rechnung gestellt werden.

4.5 Bei Zahlungsrückständen können alle geplanten Lieferungen an den Kunden von DOT eingestellt werden, ebenso wie von DOT bei nachträglichen Lieferungen Vorkasse verlangt werden kann. Bei Zahlungsrückständen kann von DOT auch sofortige Zahlung von fälligen und nicht fälligen Forderungen verlangt werden, ebenso wie von DOT gegenüber dem Kunden an den Produkten ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden kann.

4.6 Falls vom Kunden zum vereinbarten Liefertermin die Annahme der Lieferung verweigert wird, ist der Kunde weiter verpflichtet, Zahlung zu leisten, als ob die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin erfolgt wäre. Die etwa dabei anfallenden Lagerungskosten können von DOT dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

5.0 Transport von den Werkstücken des Kunden

5.1 Die Werkstücke werden von DOT an einem näher zu vereinbarenden Abholdatum beim Kunden abgeholt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Werkstücke abholbereit sind, darunter dass diese vor Ort beim Kunden zugänglich sind und dass befahrbare Zuwegung vorhanden ist. Die Werkstücke müssen im Zeitraum 05.00 – 24.00 Uhr abholbereit sein. Abholen der Werkstücke außerhalb des Zeitraums 06.00 – 18.00 Uhr ist nur nach besonderer Vereinbarung möglich. Bei vergeblichem Abholversuch hat der Kunde der DOT die dabei anfallenden Kosten zu erstatten, ebenso wie ein neuer Abholtermin vereinbart werden muss.

5.2 Der Kunde hat außerdem Bedienpersonal, Ausrüstung für das Beladen von LKW und Lagerhölzer zum Abstützen zur Verfügung zu stellen, so dass die Beladung des LKW ohne unnötige Wartezeiten erfolgen kann. Wartezeiten von mehr als insgesamt 1 Stunde werden dem Kunden nach jeweils geltender Preisliste in Rechnung gestellt.

5.3 Die dem Kunden bei verspäteter Abholung etwa entstehenden nachgewiesenen Kosten werden von DOT nur dann erstattet, wenn die Werkstücke von DOT mit einer Verspätung von mehr als 72 Stunden nach dem vereinbarten Abholdatum abgeholt werden. Allein die nach 72 Stunden anfallenden Kosten werden dem Kunden erstattet.

6.0 Lieferung von Produkten

6.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt vor Ort beim Kunden, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

Der vereinbarte Liefertermin ist ein voraussichtlicher Liefertermin, soweit sich aus dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, weshalb eine Verlängerung des Liefertermins um bis zu 10 Arbeitstagen nicht als Lieferverzug zu betrachten ist.

6.2 Für Verzögerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Werkstücke für die Oberflächenbehandlung nicht geeignet sind, dass die Werkstücke mit Quarantäne belegt werden oder aber dass Neuverzinkung der Werkstücke erforderlich ist, wird von DOT keine Haftung übernommen. Der Kunde wird so schnell wie möglich vom neuen voraussichtlichen Liefertermin in Kenntnis gesetzt werden.

6.3 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Betriebsverluste, Zeitverluste, Gewinnausfälle und sonstiger, mittelbarer Verluste infolge des Lieferverzugs der DOT sind ausgeschlossen.

6.4 Bei allen Aufträgen wird zur Deckung der Kosten für Handhabung, Paletten und Verpackung auf den vertraglich vereinbarten Preis ein Betrag aufgeschlagen, der dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

6.5 Bei beschädigten oder abhanden gekommenen Produkten ist die Haftung von DOT auf maximal SDR 8,33 pro Kilo beschränkt.

7.0 Produktqualität

7.1 Die Werkstücke werden im Einklang mit den unter "Angewandte Normen" aufgeführten Normen und den für die Lieferung getroffenen besonderen Vereinbarungen sowie unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Lieferbedingungen behandelt.

7.2 Die nach erfolgter Oberflächenbehandlung an der Innenseite von Rohren, Containern und Behältern entstehenden Pickel und Aschenreste werden nicht entfernt, ebenso wie auch Zinkansammlungen und Aschenreste an Löchern und Gewinden nicht entfernt werden, es sei denn, dass dies als Zusatzleistung vereinbart worden ist. Säureausblühungen wegen undichter Schweißnähte oder zu enger Zwischenräume stellen keinen Grund zur Bemängelung dar. Wir verweisen hierzu auf die Bestimmungen der Technischen Lieferbedingungen der NG und der DS/EN ISO 1461.

7.3 Kleinere Abblätterungen oder kleine unbeschichtete Bereiche sind von der angrenzenden Zinkschicht kathodisch geschützt und sind deshalb vom Rügerecht nicht erfasst und werden nicht ausgebessert. Entsprechendes gilt für punktförmige Bereiche von bis zu 5 mm Durchmesser und linienförmige Bereiche von bis zu 3 mm Breite.

8.0 Mängelrügen

8.1 Risiken jeglicher Art für die Produkte gehen zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Kunden über. Mängelrügen müssen DOT gegenüber schriftlich geltend gemacht werden.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Eingang der Produkte diese auf Fehler und Mängel einschl. Quantitätsmängel zu prüfen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach Eingang der Produkte bei DOT schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Fehler und Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden. Transportschäden müssen ebenfalls unverzüglich nach Eingang der Produkte angezeigt werden.

8.3 Bei Abholung der Produkte vor Ort bei DOT hat der Kunde vor Ort die Produkte auf Fehler und Mängel einschl. Quantitätsmängel zu prüfen. Erfolgt eine solche Prüfung nicht, wird von DOT für erkennbare Fehler und Mängel keinerlei Haftung übernommen.

8.4 Bei Mängelrügen jeglicher Art muss DOT Gelegenheit gewährt werden, die gelieferte Ware vor Ort zu besichtigen, da ansonsten das Recht auf die Geltendmachung von Mängelansprüchen verwirkt wird.

8.5 Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Lieferung, soweit sie DOT gegenüber nicht geltend gemacht worden sind.

8.6 Bei unberechtigter Mängelrüge ist der Kunde verpflichtet, DOT die ihr durch die unberechtigte Mängelrüge entstandenen nachgewiesenen Kosten zu erstatten.

9.0 Rückgabe

9.1 Rückgabe der gelieferten Waren ist ausgeschlossen.

10.0 Gewährleistungsansprüche

10.1 Bei fristgerechter Mängelrüge innerhalb der Rügefrist steht DOT nach eigener Wahl das Recht zu, den Mangel zu beseitigen oder aber dem Kunden Minderung anzubieten. Beseitigung des Mangels kann nach Wahl der DOT durch Beschichtung mit Zink, Metallisierung, Verlötung mit Zink oder durch Neuverzinkung und Neuanstrich erfolgen.

11.0 Produkthaftung

11.1 DOT übernimmt für die Sicherheit der Produkte nach den allgemeinen Bestimmungen des dänischen Rechts über die Produkthaftung die Verantwortung.

11.2 Falls DOT Dritten gegenüber Produkthaftungsverantwortung auferlegt wird wegen eines Schadens und/oder Verlustes, der nach diesen Lieferbedingungen im Innenverhältnis zwischen DOT und dem Kunden von DOT nicht zu vertreten ist, ist der Kunde verpflichtet, DOT in jeglicher Hinsicht schadlos zu halten.

11.3 Unter Berücksichtigung der sich aus dem dänischen Gesetz über die Produkthaftung ergebenden Begrenzungen ist die von DOT übernommene Haftung und Verpflichtung zum Schadensersatz für verursachte Schäden ausgenommen Personenschäden auf maximal DKK 1.000.000,00 pro Auftrag beschränkt. Bei sukzessiver Lieferung sind alle Lieferungen als Gesamtauftrag zu betrachten. Bei mehreren Lieferungen laut Vertrag / Angebot / derselben Vereinbarung sind diese als ein und derselbe Auftrag zu betrachten.

11.4 Falls von Dritten gegen den Kunden oder DOT in Produkthaftung begründete Ansprüche geltend gemacht werden, so sind die Parteien gegenseitig dazu verpflichtet, die jeweils andere Partei so schnell wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.

11.5 Der Kunde und DOT sind des Weiteren gegenseitig dazu verpflichtet, sich bei dem Gericht oder Schiedsgericht verklagen zu lassen, bei dem die durch Dritten gegenüber einer der Parteien geltend gemachten Produkthaftungsansprüche, die darauf gestützt sind, dass dem Dritten durch das gelieferte Produkt ein Schaden zugefügt oder ein Verlust entstanden ist, verhandelt werden. Streitigkeiten im Innenverhältnis zwischen dem Kunden und DOT sind immer bei dem in diesen Lieferbedingungen vereinbarten Gerichtsstand zu entscheiden.

12.0 Haftungsbegrenzung

12.1 Für mittelbare Verluste einschl. Betriebsverluste, Zeitverluste, Gewinnausfälle oder Verluste Dritter übernimmt DOT keinerlei Haftung.

12.2 Im Innenverhältnis zwischen dem Kunden und DOT ist die Verpflichtung von DOT zum Schadensersatz auf die Höhe des Rechnungsbetrages limitiert.

13.0 Anforderungen an den Kunden und an die Lieferungen des Kunden

13.1 Bei allen vom Kunden angelieferten Werkstücken und Werkstoffen müssen Lieferscheine mitgegeben werden, in denen die vereinbarte Oberflächenbehandlung, Stückzahlen, Warenbezeichnung und Abmessungen ausführlich zu spezifizieren sind. Dem Lieferschein muss soweit möglich Zeichnungen beigelegt sein, ebenso wie im Lieferschein auf die Angebotsnummer verwiesen werden muss. Sind im Lieferschein des Kunden zusätzliche Anforderungen / Spezifikationen vorgesehen, wird demzufolge zum Kunden Kontakt aufgenommen zwecks Klärung von Einzelheiten und Kosten, die dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden.

13.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die konstruktive Gestaltung der gelieferten Werkstücke derart erfolgt ist, dass Handhabung, Vorbehandlung und Oberflächenbehandlung der Werkstücke im Rahmen üblicher Arbeitsverfahren erfolgen können, darunter innerhalb der vorgesehenen Tauchzeit von höchstens 3 Minuten.

13.3 Die konstruktive Gestaltung und Vorbereitung der Werkstücke für das Feuerverzinken muss den in diesen Lieferbedingungen dargelegten Anforderungen und den Anforderungen der in Ziffer 2.1 genannten Normen gerecht werden.

13.4 Bei der Einlieferung von Werkstücken, die mit Pulver zu beschichten sind, müssen die Kanten der Werkstücke laut den in Ziffer 2.1 genannten Normen auf einen Radius von mindestens 2 oder 3 mm abgerundet sein. Werden vom Kunden Werkstücke eingeliefert, bei denen eine einwandfreie Kantenabrundung nicht erfolgt ist, so bewirkt dies die Verwirkung des Rückrechts wegen reduzierter Schichtdicke und Haftfestigkeit an den Kanten der Werkstücke.

13.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zu verzinkenden Werkstücke für die vorgesehene Oberflächenbehandlung gut geeignet sind, darunter dass sie aus feuerverzinkungsgerechte Stählen hergestellt sind, dass die Oberflächen ebenflächig sind ohne Altrost, Lunker, Schweißspritzer und Schlackenrückstände und dass Kanten und Ecken der Werkstücke abgerundet sind etc. Die Werkstücke müssen außerdem von Verunreinigungen befreit sein mit Ausnahme solcher Verunreinigungen, die nach näherer Vereinbarung mit DOT bei der Vorbehandlung entfernt werden können. Wir verweisen hierzu auf die Bestimmungen dieser Lieferbedingungen und die in Ziffer 2.1 genannten Normen.

13.6 Der Kunde oder ein eventueller Endverbraucher ist für die Erstellung und Einhaltung eines Wartungs-, Pflege- und Unterhaltungsplans für die Werkstücke verantwortlich, anhand welcher sichergestellt werden kann, dass Fehler und Mängel entdeckt und beseitigt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Fehler und Mängel von DOT zu vertreten sind oder aber ob sie auf den nachträglichen Einbau und Gebrauch der Werkstücke zurückzuführen sind.

13.7 Falls für die Werkstücke eine Duplex-Behandlung vorgesehen ist, empfiehlt es sich sowohl die Feuerverzinkung als auch die Pulverbeschichtung bei DOT in Auftrag zu geben, da die Lagerung der Werkstücke nach der Feuerverzinkung und der Vorbehandlung und vor der Pulver-

beschichtung für das Ergebnis besonders wichtig ist. Für die fertige Qualität der beschichteten Werkstücke übernimmt DOT keine Gewähr, wenn die Pulverbeschichtung oder die Feuerverzinkung durch eine Drittfirma erfolgte.

13.8 Nach erfolgter Lieferung ist der Kunden dafür verantwortlich, dass die Werkstücke unter geschützten Verhältnissen gelagert werden, damit die Lagerung nicht bereits vor dem eventuellen Einbau der Werkstücke eine Verringerung der Oberflächenbehandlung bewirkt.

14.0 Höhere Gewalt

14.1 Für Nichterfüllung des Vertrages übernimmt DOT keinerlei Haftung, soweit diese auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen ist, darunter Streiks, Aussperrung, Geschäftsstörungen, Krieg, bürgerliche Unruhen, Mobilmachung, Naturkatastrophen, Beschlagnahme, Devisenrestriktionen, Aufruhr und ähnliche Unruhen, Mangel an Transportmitteln, allgemeine Knappheit an Grundstoffen oder Waren, wesentliche Preis- und/oder Abgabenerhöhungen, Treibkraftrestriktionen, Lieferverzug seitens Sublieferanten, Ein- und Ausfuhrbargos oder Weiterverkaufsverbote und ähnliche Umstände infolge der vorbezeichneten Ereignisse und sonstiger Ereignisse außerhalb der Kontrolle der Parteien

14.2 Beim Sichberufen auf höhere Gewalt ist DOT verpflichtet, innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt den Kunden hiervon in Kenntnis zu setzen.

15.0 Teilnichtigkeit

15.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam, unzulässig oder aus anderen Gründen undurchführbar erkannt werden, so wird davon die Wirksamkeit, Zulässigkeit oder die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.